

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 30. September 1891.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerial-Kundmachung v. 13. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 64, betr. nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften über die Aichung und Stempelung metallener Spiritusreservoirs — 2. Ministerialverordnung v. 23. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 66, betr. die Zuweisung von Gräfte und Kalischt zum Bezirksgerichtsprenzel Ričan. — 3. Ministerialverordnung v. 28. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 67, zur Durchführung des Neblausgesetzes. — 4. Ministerialverordnung v. 29. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 68, betr. die Zuweisung der Gemeinde Lipowce und Majdan Lipowiecki zu dem Bezirksgerichtsprenzel Przemyslan. — 5. Ministerialverordnung v. 16. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 71, betr. die Errichtung des Bezirksgerichtes Groß-Bittsch. — 6. Ministerialverordnung v. 3. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 74, betr. die Ergänzung des Arbeitsbücher-Formulares. — 7. Ministerialverordnung v. 7. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 75, betr. den Beginn der Amtswirklichkeit des st. d. Bezirksgerichtes Leopoldstadt II. in Wien. — 8. Ministerialverordnung v. 17. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 86, betr. die Zuweisung der Gemeinde Solina zu dem Bezirksgerichtsprenzel Ustrzyki Dolne. — 9. Verzeichnis der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 10. Gesetz v. 22. April 1891, R. G. Bl. Nr. 33, betr. die Abänderung des Jagdartengesetzes. — 11. Verzeichnis der außerdem im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 12. Kundmachung der galizischen Statthalterei v. 20. März 1890, Z. 9814, betr. den Eisenbahn-Fleischtransport und die Kosten der dadurch veranlaßten Fleischbeschau. — 13. Statthalterei-Erlass v. 30. Oct. 1890, Z. 60.805, betr. Geldsammlungen von Mitgliedern oder Angehörigen gewerblicher Genossenschaften. — 14. Statthalterei-Erlass v. 21. Jänn. 1891, Z. 69.580, betr. die Entscheidung der Unfallversicherungsanstalten über das Vorhandensein von Betriebsunfällen und die Pflicht der pol. Behörden zur Vornahme diesbezüglicher Erhebungen über Verlangen der genannten Anstalten. — 15. Statthalterei-Erlass v. 12. Febr. 1891, Z. 4363, betr. die zur Krankenversicherung von Bauarbeitern berufene Bezirkskrankencasse. — 16. Statthalterei-Erlass v. 24. Febr. 1891, Z. 8690, betr. den Pfarrertitel für Seelforger an selbständigen Stationen. — 17. Statthalterei-Erlass v. 28. März 1891, Z. 17.045, betr. die Beschlagnahme von Waren und Gerätschaften in Vollziehung gewerblicher Straferkenntnisse und die Verwendung des Feilbietungserlöses zur Deckung von Steuerrückständen. — 18. Statthalterei-Erlass v. 24. Apr. 1891, Z. 63.719, betr. gewerbmäßige Badeanstalten mit Dampfbädern. — 19. Statthalterei-Erlass v. 28. Apr. 1891, Z. 23.313, betr. die Genossenschaftsangehörigkeit von Gewerbetreibenden im Nichtbetriebsfalle. — 20. Statthalterei-Erlass v. 3. Mai 1891, Z. 77.533, betr. Thierquälereien beim Geflügelhandel und den Verkauf von an Seuchen eingegangenen Geflügel. — II. Gemeinderaths- und Stadtrathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: Magistratsbeschluss v. 7. Juni 1890, Z. 199.658, betr. die gleichzeitige Einberufung von zwei genossenschaftlichen Versammlungen in Gewärtigung der Beschlussunfähigkeit der zuerst stattfindenden.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Mai 1891,
betreffend nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften über die Aichung und Stempelung
metallener Spiritusreservoirs (R. G. Bl. Nr. 44 ex 1891).*)

(R. G. Bl. vom 5. Juni 1891, Nr. 64.)

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872 (R. G. Bl. Nr. 17) hat die k. k. Normal-Aichungscommission einen Nachtrag zu den Vorschriften,

*) Siehe R. G. Bl. ex 1891, Nr. 3, pag. 63.

betreffend die Zulassung metallener Spiritusreservoirs zur Nachung und Stempelung (R. G. Bl. Nr. 44 ex 1891), erlassen.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden in dem Verordnungsblatte für das Reichswesen zur Verlautbarung gelangen.

Sacquehem m. p.

2.

**Verordnung des Justizministeriums vom 23. Mai 1891,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Hrústic und Kalischt zu dem Sprengel des
Bezirksgerichtes in Ričan in Böhmen.**
(R. G. Bl. vom 5. Juni 1891, Nr. 66.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Ortsgemeinden Hrústic und Kalischt aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Schwarz-Kosteletz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes in Ričan zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1892 in Wirksamkeit.

Schönborn m. p.

3.

**Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Mai 1891,
in Betreff der Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 143) über
die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus.*)**
(R. G. Bl. vom 5. Juni 1891, Nr. 67.)

In Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 143) und im Nachhange zu der Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 144)*) wird bemerkt, daß bei Weinpflanzungen, welche zur Gänze mit neuen Neben wieder hergestellt wurden, für die Erlangung der Grundsteuerfreiheit das Flächenmaß der Parcellen nicht maßgebend ist, und daß nur in dem Falle, als vorerst ein Theil der Parcellen mit neuen Neben wieder hergestellt wird, die Grundsteuerfreiheit erst dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Theil, welcher neu bepflanzt wurde, mindestens ein Viertel Hektar Fläche umfaßt.

Steinbach m. p.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1890, Nr. 8, pag. 214.

4.

Verordnung des Justizministeriums vom 29. Mai 1891,
betreffend die Zuweisung der Gemeinden Lipowce und Majdan Lipowiecki zu dem Sprengel
des Bezirksgerichtes Przemyslan in Galizien.

(R. G. Bl. vom 5. Juni 1891, Nr. 68.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) werden die Gemeinden Lipowce und Majdan Lipowiecki sammt Gutsgebieten aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Gliniany und des Kreisgerichtes Zloczów ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Przemyslan und des Kreisgerichtes Brzezany zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1892 in Wirksamkeit.

Schönborn m. p.

5.

Verordnung des Justizministeriums vom 16. Mai 1891,
betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Groß-Bittesch in Mähren.

(R. G. Bl. vom 16. Juni 1891, Nr. 71.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und des §. 1 des Gesetzes vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) wird im Sprengel des Kreisgerichtes Iglau für die Gemeinden:

I. Groß-Bittesch, Hermannschlag, Neudorf, Radnowes, Widonin, Willechin, Borownik, Kosselsch, Ondruschka, Brzezy, Bitischka-Dffowa, Krzenarzow, Dffowa, Wlkau, Jablaty, Czifow, Zhorsch-Holuby, Joachimhof, Pkothy, Brzeskyho, Engensfurth, Krzowy, Nebstich, Nihow, Przibislawiz-Dttmarau, Eisenberg;

II. Radoschkow, Swatoslau, Kattow, Panow, Krzischinkau, Neudorf-Gurein, Blahoniow, Profatin;

III. Domaschow, Hluboky, Jawurek, Rutka, Zbraslau, Stanowist, Zhorsch, Aujezd;

IV. Ludwigsdorf, Koschkow und Krokotschin

ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze in Groß-Bittesch errichtet.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekannt gegeben werden wird, scheiden die unter I genannten Gemeinden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Groß-Meseritsch, die unter II und III genannten Gemeinden aus dem Sprengel der Bezirksgerichte Tschnowitz und Eibenschitz, rücksichtlich aus jenem des Landesgerichtes Brünn, endlich die unter IV genannten aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Namiest und des Kreisgerichtes Znaim aus.

Schönborn m. p.

6.

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 3. Juni 1891, womit das mit der Ministerialverordnung vom 12. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 69)*) festgestellte Formular der Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter ergänzt wird.

(R. G. Bl. vom 16. Juni 1891, Nr. 74.)

Im Grunde der Bestimmung des §. 80 i) des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird zur Ergänzung des mit der Ministerialverordnung vom 12. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 69) festgestellten Formulars der Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter Nachstehendes verordnet:

In dem Formulare der Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter sind auf Seite 2 in der Rubrik „Heimatsgemeinde“ die Worte „und politischer Bezirk“ in Klammern beizufügen.
Caasse m. p. Sarquehem m. p.

7.

Verordnung des Justizministeriums vom 7. Juni 1891, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Leopoldstadt II in Wien.

(R. G. Bl. vom 16. Juni 1891, Nr. 75.)

Das zufolge Verordnung des Justizministeriums vom 22. October 1890 (R. G. Bl. Nr. 192) errichtete städtisch-delegierte Bezirksgericht Leopoldstadt II in Wien hat mit 1. August 1891 seine Amtswirksamkeit zu beginnen, und es hat mit demselben Tage das schon bestehende städtisch-delegierte Bezirksgericht Leopoldstadt (in Zukunft Leopoldstadt I) seine Amtswirksamkeit in Civilrechts-Angelegenheiten in Betreff des dem neuerrichteten städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Leopoldstadt II zugewiesenen Sprengels einzustellen.

Schönborn m. p.

8.

Verordnung des Justizministeriums vom 17. Juni 1891, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Solina zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Ustrzyki dolne in Galizien.

(R. G. Bl. vom 27. Juni 1891, Nr. 86.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Solina sammt Gutsgebiet aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Baligród ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Ustrzyki dolne zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1892 in Wirksamkeit.

Schönborn m. p.

*) Siehe R. G. Bl. ex 1885, Nr. 5, pag. 144.

9.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 63 Verordnung des Handelsministeriums vom 8. Mai 1891, betreffend die Übertragung der Concession für die Localbahn Cilli-Schönstein-Wöllan an den steiermärkischen Landesauschuss und die Änderung einiger Bestimmungen der bezüglichen Allerhöchsten Concessionsurkunde.
- " " 65 Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 21. Mai 1891, betreffend das land- und forstwirtschaftliche Versuchswesen in Österreich.
- " " 69 Verordnung des Gesamtministeriums vom 8. Juni 1891, mit welcher die infolge der Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. Jänner 1884 (R. G. Bl. Nr. 15) für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt getroffenen Ausnahmsverfügungen theilweise aufgehoben werden.
- " " 70 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 14. Mai 1891, betreffend Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Polltarife vom Jahre 1882 und des Nachtrages hiezu.
- " " 72 Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Mai 1891, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.
- " " 73 Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 31. Mai 1891, über die Reisegebühren für die Beamten, Diener und sonstigen Angestellten der Hafen- und See-Sanitätsverwaltung.
- " " 76 Gesetz vom 23. Juni 1891, womit in Durchführung des Gesetzes vom 30. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 63) die näheren Anordnungen, betreffend die Einbeziehung des Freihafengebietes von Triest in das österreichisch-ungarische Zollgebiet getroffen werden.
- " " 77 Gesetz vom 23. Juni 1891, betreffend die Zustimmung zu den Anordnungen der königlich ungarischen Regierung hinsichtlich der Einbeziehung Fiumes in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.
- " " 78 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23. Juni 1891, womit in Durchführung des Gesetzes vom 23. Juni 1891 (R. G. Bl. Nr. 76) die weiteren Anordnungen für die Einbeziehung des Freihafengebietes von Triest in das österreichisch-ungarische Zollgebiet getroffen werden.
- " " 79 Gesetz vom 23. Juni 1891, wegen Einführung der staatlichen Verzehrungssteuern (Verbrauchsabgaben) in Triest sammt Territorium.
- " " 80 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Juni 1891, betreffend die Nachverzollung und Nachversteuerung von Warenvorräthen beim Anschlusse des bisherigen Freigebietes von Triest an das österreichisch-ungarische Zollgebiet.
- " " 81 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Juni 1891, betreffend die neue Aufstellung der Zollabfertigungsstellen in Triest.

- Unter Nr. 82 Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Juni 1891, betreffend die neue Aufstellung der Dollabfertigungsstellen in Fiume.
- " " 83 Gesetz vom 10. Juni 1891, über die Veräußerung von in der Benützung der Heeresverwaltung befindlichen Objecten des unbeweglichen Staatseigenthums und die Art der Verwendung des Erlöses.
- " " 84 Erlass des Finanzministeriums vom 14. Juni 1891, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des allfälligen Sonificationsrückerlasses bei der Buckerausfuhr in der Betriebsperiode 1891/92.
- " " 85 Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 14. Juni 1891, betreffend den Beitritt Spaniens zur internationalen Phylloxeraconvention vom 3. November 1881.
- " " 87 Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Juni 1891, betreffend die Befugniiserweiterung der Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes in Budapest am Donauuferbahnhofe der königlich ungarischen Staatsbahnen.
- " " 88 Gesetz vom 23. Juni 1891, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während des Monats Juli 1891.

10.

Gesetz vom 22. April 1891,

wodurch §. 3 des Gesetzes vom 29. December 1880, L. G. Bl. Nr. 19 für 1881, betreffend die Einführung der Jagdkarten im Erzherzogthume Österreich unter der Enns*) abgeändert wird.

(L. G. Bl. vom 9. Juni 1891, Nr. 33.)

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Österreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 3 des Gesetzes vom 29. December 1880, L. G. Bl. Nr. 19 für 1881, wird in seiner derzeitigen Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten, wie folgt:

§. 3.

Die Jagdkarte, für welche eine Taxe von 3 fl. zu bezahlen ist, hat für ein Jahr Gültigkeit; über Verlangen der die Ausstellung der Jagdkarte ansuchenden Partei kann auch die Ausfertigung einer für drei Jahre gültigen Jagdkarte gegen Zahlung einer Taxe von 9 fl. erfolgen.

Die Besitzer haben die Jagdkarte bei Ausübung der Jagd stets mit sich zu tragen und sie auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuweisen.

Diese Jagdkarte ist nur für Niederösterreich und nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig, gibt jedoch keine Berechtigung ohne Zustimmung des Revierinhabers oder Jagdpächters zu jagen.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1881, Nr. 2, pag. 46.

Den im §. 4 genannten Personen dürfen für mehr als ein Jahr gültige Jagdkarten nicht erfolgt werden.

Artikel II.

Meine Minister des Innern und des Ackerbaues sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Schönbrunn, am 22. April 1891.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

11.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

- Unter Nr. 34 Verordnung des Justizministeriums vom 11. Mai 1891, betreffend die Übertragung der Gerichtsbarkeit in Strassachen an das städtisch delegierte Bezirksgericht Favoriten in Wien. *)
- " " 35 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 12. Juni 1891, Z. 4426/Pr., betreffend die Aufhebung der im Landesgesetz- und Verordnungsblatte Nr. 4 des Jahres 1884 mit der Statthaltereiverordnung vom 31. Jänner 1884, B. 777/Pr. verlautbarten beschränkenden polizeilichen Anordnungen.
- " " 36 Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1891, Z. 32.762, betreffend die der Gemeinde Haindorf am Kamp ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von dem im Gemeindegebiete zum Verbrache gelangenden Biere.
- " " 37 Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 7. Juni 1891, betreffend den Beginn der Amtswirkksamkeit des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Leopoldstadt II. in Wien. **)
- " " 38 Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. Juni 1891, Z. 35.534, über die Durchfahrtsöffnungen der über den Donauhauptstrom in dessen niederösterreichischen Strecke führenden Brücken und den Platz, welcher für die Anbringung der zu ihrer Beleuchtung bestimmten Signallaternen festgesetzt wurde.
- " " 39 Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. Juli 1891, Z. 41.557, betreffend die Änderung der Statuten der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt in Wien.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1891, Nr. 4, pag. 83.

**) Siehe M. B. Bl. ex 1891, Nr. 6, pag. 120.

Kundmachung der k. k. galizischen Statthalterei vom 20. März 1890,
Z. 9814, M. Z. 119.624,

betreffend den Fleischtransport mittelst Eisenbahn und die dadurch veranlaßten Kosten der
Fleischschau.

Im Zwecke der Erleichterung des Fleischtransportes mittelst Eisenbahnen wird auf Grund der h. o. Verordnung vom 28. Juni 1888 (L. G. Bl. Nr. 74) über die Vieh- und Fleischschau unter Aufhebung der diesen Gegenstand behandelnden h. o. Verordnungen vom 19. Juli 1880, Z. 36.663 (L. G. Bl. Nr. 32) und vom 19. Juli 1881, Z. 37.003 bis auf weiteres Folgendes angeordnet:

1. Das Fleisch von Kindern, Kälbern, Schöpfen, Ziegen und Schweinen, sowie die Eingeweide, wenn zum Transporte mittelst Eisenbahnen bestimmt, dürfen nur in den zum Auf- und Abladen von Wiederkäuern bestimmten Bahnstationen auf- und abgeladen werden.

2. In diesen Bahnstationen darf nur das Fleisch von jenen Thieren zur Verladung zugelassen werden, welche in öffentlichen Schlachthäusern von Gemeinden und Genossenschaften oder in den von einzelnen Industriellen erhaltenen Schlachthäusern geschlachtet wurden. Die Schlachtung dieser Thiere hat in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und October spätestens 24, in den übrigen Monaten aber spätestens 36 Stunden vor der Verladung stattzufinden.

Dieses Fleisch muß versehen sein:

- a) mit der Plombe jener Gemeinde, in welcher das Schlachthaus sich befindet. Dieselbe ist an jedem Stücke an einer dickeren Sehne derart anzubringen, daß sie das Fleisch nicht berührt;
- b) mit einem Ausfuhrcertificate nach beiliegendem Muster, welches die deutliche Unterschrift und den Siegel des Beschauers des Schlachtortes zu enthalten hat. Das Ausfuhrcertificate ist in allen Rubriken genau und deutlich auszufüllen; das Datum, sowie die Zahl der zu versendenden Stücke ist mit Buchstaben anzuführen.

3. Das Fleisch ist in die Bahnstation mittelst gedeckter Wägen zu transportiren oder müssen die Wägen wenigstens derart eingerichtet sein, daß eine Verunreinigung des Fleisches durch Staub, Fliegen u. dgl. unmöglich sei.

Nach vorgenommener Beschau des Fleisches in der Bahnstation ist dasselbe sogleich im Bahnmagazine oder in dem Waggon auf hiezu eigens construierten Haken (Ständern) aufzuhängen.

4. Das Fleisch von Thieren, welche in einem unter Aufsicht eines diplomierten Thierarztes stehenden Schlachthause geschlachtet wurden, unterliegt in dem Falle keiner neuerlichen Beschau in der Aufgabestation, wenn dasselbe:

- a) mit der Gemeindepombe und eingepprägtem Namen des Ortes und dem Datum der Schlachtung;
- b) mit dem vom diplomierten Thierarzte des Schlachtortes unterfertigten Ausfuhrcertificate versehen ist; wenn ferner
- c) seit der Zeit der Schlachtung bis zur Ausladung in die Waggonen nicht mehr als 24, resp. 36 Stunden (Abs. 2) verflossen sind und
- d) wenn das Fleisch mechanisch nicht verunreinigt ist.

5. Alle sonstigen, zum Bahntransporte bestimmten Fleischsendungen, rücksichtlich welcher die im Punkte 4 vorgezeichneten Bedingungen nicht zutreffen, unterliegen vor der Ausladung in die Waggonen einer neuerlichen Beschau durch die in den Bahnstationen hiezu bestellten Beschauorgane.

6. Der Bahnbeschauer darf nur jenes Fleisch zum Transporte zulassen, welches den sub 2 und 3 vorgezeichneten Bedingungen entspricht, mechanisch nicht verunreinigt ist, und welches alle Merkmale eines frischen, von vollkommen gesunden Thieren stammenden Fleisches besitzt. Das Resultat der Beschau hat der Beschauer unter Angabe der Zahl des Beschauprotokolles, des Ortes und Datums der vorgenommenen Beschau auf der rückwärtigen Seite des Certificate ersichtlich zu machen, dasselbe deutlich zu fertigen und dem Stations- oder Magazinsvorstande zu übergeben.

7. Zum Eisenbahntransporte darf nicht zugelassen werden:

- a) das Fleisch von schlecht genährten Thieren;
- b) von nothgeschlachteten Thieren;
- c) von nicht ganz reifen Kälbern (Belehrung IV der eingangs bezogenen h. o. Verordnung, L. G. Bl. Nr. 74 ex 1888);
- d) von sinnigen Schweinen;
- e) aufgeblasenes Fleisch und derlei Zungen und
- f) überhaupt jenes Fleisch, welches der Beschauer aus einer begründeten Ursache für ungenießbar erklärt.

8. Das zur Bahnstation nach Verlauf der im Abs. 2 angegebenen Zeit gebrachte Fleisch, wenn dasselbe vom Beschauer als frisch und genießbar erklärt wird, darf zum Verkaufe im Orte zugelassen werden.

Auf dem Certificate des von dem Beschauer als ungenießbar oder zum Bahntransporte nicht qualifizierten Fleisches hat der Beschauer die entsprechende Bemerkung beizusetzen und dasselbe unverzüglich an den Gemeindevorstand der Ortschaft, in welcher die Bahnstation sich befindet, abzusenden, welcher im Sinne der Verordnung vom 28. Juni 1888, L. G. und B. Bl. Nr. 74, das Nöthige verfügen wird.

Von jeder Nichtannahme einer Fleischsendung hat der Bahnbeschauer, resp. der Stationsvorstand der zuständigen k. k. Bezirksbehörde sofort Anzeige zu erstatten.

9. Aus den Seuchenbezirken darf nur mit einem von der Seuchencommission auf den vorgeschriebenen Formularen ausgestellten Certificate versehenes Fleisch zum Transporte zugelassen werden, wenn der in der Bahnstation bestellte Beschauer dasselbe als genießbar und zum Transporte geeignet erklärt.

10. Das in die Bahnstation ohne entsprechende Certificate (Abs. 2 b) und Abs. 9) gebrachte Fleisch hat der Beschauer dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher dasselbe für verfallen erklärt und hievon der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Anzeige erstattet.

11. Bei der Ausladung hat der Beschauer ebenfalls sämtliches Fleisch in Bezug auf dessen Eignung zum Genusse und die Legalität der Certificate zu prüfen und das Resultat der Beschau auf den betreffenden Certificaten anzumerken. Wenn der Beschauer das Fleisch als zum Genusse ungeeignet erklärt, hat derselbe nach den Bestimmungen des Abs. 8 vorzugehen.

12. Der Beschauer hat das Protokoll über die vorgenommene Untersuchung des auf der Eisenbahn auf- und abgeladenen Fleisches auf den ihm von der k. k. Bezirkshauptmannschaft ertheilten, zusammengehefteten Formularen zu führen, dieselben mit laufenden Zahlen zu versehen und vor der Untersfertigung des Certificate alle Rubriken des Protokolles gehörig auszufüllen.

In dieses Protokoll wird der Stationsvorstand in der Reihenfolge alle jene Fleischsendungen eintragen, welche er nach den Bestimmungen des Abs. 4 ohne Beschau zum Bahntransporte zuließ, die Rubriken des Protokolles ausfüllen und in der Anmerk rubrik beifügen, daß die Sendung ohne Beschau des Bahnbeschauers zum Transporte zugelassen wurde. Das Beschauprotokoll hat der Stationsvorstand zu verwahren, dasselbe über Verlangen den Dr-

ganen der politischen Behörde vorzuweisen und am Schlusse des Jahres der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft einzusenden.

13. Die Taxe für die Beschau, welche der Aufgeber der Sendung zu bestreiten hat, wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Frachtbriefe oder Fleischcertificate, nachstehend festgesetzt:

- a) für die Untersuchung von Fleisch jeglicher Gattung oder der Eingeweide bis 500 Kilogramm 1 fl., für jede weiteren 100 Kilogramm 20 kr.;
- b) als Ersatz der Kosten für die Fahrt des Beschauers zum Bahnhofe, wenn die Entfernung bis 2 Kilometer beträgt, für die Hin- und Rückfahrt zu je 20 kr.

Bei einer Entfernung von mehr als 2 Kilometer gebühren diejenigen Meilengelder, welche die Bezirkshauptmannschaft bestimmen und dem Stationsvorstande bekannt geben wird. In Lemberg und Krakau gebührt dem Beschauer die Fahrtaxe eines Einspanners für die Hin- und Rückfahrt. Die Fahrkosten des Beschauers werden auf alle Versender des der Beschau unterzogenen Fleisches vertheilt.

Obige Gebühren erlegt die Partei bei der Bahncasse und darf der Beschauer unmittelbar von den Parteien irgend welche Gebühren weder begehren noch in Empfang nehmen.

Die erwähnten, für die im Laufe eines jeden Monats vorgenommene Beschau gebührenden Taxen wird die Bahnstationscasse dem Beschauer nach Abzug von 5 Procent, welche zur Entlohnung der Bahnbeamten für ihre Mühewaltung bestimmt sind, am ersten eines jeden Monats gegen gestempelte Quittung, in welcher außer dem Betrage auch das Gewicht des beschauten Fleisches anzuführen ist, auszahlen.

14. Diese Verordnung tritt mit dem 10. April 1890 in Wirksamkeit.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. October 1890, Z. 60.805
(M. Z. 52.965 ex 1891) an die k. k. Polizeidirection in Wien,
betreffend die von Mitgliedern oder Angehörigen gewerblicher Genossenschaften veranstalteten
Geldsammlungen.

In Erledigung des Berichtes vom 30. September 1890, Z. 72.226, wird der k. k. Polizeidirection eröffnet, daß auf Geldsammlungen gewerbe-genossenschaftlicher Mitglieder oder Angehöriger zu Strike- und anderen agitatorischen Zwecken, insoferne derlei Sammlungen weder von Gewerbe-genossenschaften noch von genossenschaftlichen Institutionen als solchen veranstaltet werden, den Gewerbe-behörden keinerlei Ingerenz zusteht, sondern daß in solchen Fällen lediglich die allgemeinen, für Sammlungen giltigen Vorschriften anzuwenden sind.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Jänner 1891, Z. 69.580, M. Z. 27.761, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiebing, betreffend die Competenz der Unfallversicherungsanstalten zur Entscheidung über das Vorhandensein von Betriebsunfällen und die Pflicht der politischen Behörden zur Vornahme diesbezüglicher Erhebungen über Verlangen der genannten Anstalten.

In Erledigung des Berichtes vom 10. November 1890, Z. 32.738, betreffend die Verunglückung des L. R. Sch. im Brauhause zu H. wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft eröffnet, daß nach den §§. 33 und 34 und 36 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, die Feststellung der nach §. 7 U. U. B. G. zu leistenden Entschädigungen der zuständigen Arbeiterunfallversicherungsanstalt zusteht, dieser Anstalt daher auch implicite die Entscheidung zukommt, ob in einem concreten Falle ein Betriebsunfall vorliegt oder nicht.

Da nun die Grundlagen für die Beurtheilung des Vorhandenseins eines Betriebsunfalles hauptsächlich durch die im §. 31 U. U. B. G. vorgeschriebene Erhebung gewonnen werden, so kann es der Arbeiterunfallversicherungsanstalt wohl nicht verwehrt werden, die Vornahme einer solchen Erhebung zu verlangen, wenn sie auf Grund einer Unfallsanzeige trotz der gegentheiligen Ansicht der politischen Bezirksbehörde in einem bestimmten Falle die Möglichkeit annimmt, daß ein Betriebsunfall vorliegt.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird daher unter Rückschluß der entbehrlichen Beilagen des bezogenen Berichtes aufgefordert, auch in dem vorliegenden Falle dem Ersuchen der Arbeiterunfallversicherungsanstalt umso mehr zu entsprechen, als nach §. 50 U. U. B. G. die politischen Behörden verpflichtet sind, den an sie gerichteten Ersuchen der Arbeiterunfallversicherungsanstalt nach Thunlichkeit zu entsprechen.

15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals vom 12. Februar 1891, Z. 4363, M. Z. 56.425, betreffend die zur Krankenversicherung von Bauarbeitern berufene Bezirkskrankencasse.

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse der Bezirkskrankencasse Ottakring gegen die d. ä. Entscheidung vom 29. Juli 1890, Z. 37.841, mit welcher ausgesprochen wurde, daß C. H., sowie mehrere andere Bau- und Maurermeister in Hernals mit Rücksicht auf ihren gewerblichen Standort, welcher bei Bau- und Maurermeistergewerben, die gewöhnlich keine feste Betriebsstätte haben, mit dem Wohnorte des Gewerbsinhabers zusammenfällt, ihr Arbeitspersonale bei der Bezirkskrankencasse Hernals, das ist bei der Bezirkskrankencasse ihres Wohnortes zu versichern haben, Folge zu geben und zu erkennen, daß die Genannten das bei Bauführungen im Sprengel der Bezirkskrankencasse Ottakring beschäftigte Personale bei dieser Letzteren zu versichern haben.

Gründe:

Nach §. 13 Punkt 1 R. B. G. sind die im Sprengel einer Bezirkskrankencasse „beschäftigten“ versicherungspflichtigen Personen Mitglieder dieser Bezirkskrankencasse.

Als maßgebend für die Cassenangehörigkeit muß also der Betriebsort, d. i. die Betriebsstätte, angesehen werden.

In der Regel wird nun allerdings der Betriebsort (bei unter die Gewerbeordnung fallenden Beschäftigungen) mit dem Standorte des Gewerbeinhabers zusammenfallen.

Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, beziehungsweise wenn ein Unternehmer mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Cassensprengeln hat, wird sich auch die Cassenangehörigkeit der Arbeiter dieses Unternehmers nach der Lage der Betriebsstätte, in welcher sie beschäftigt sind, richten.

Wenngleich nun nicht jede Vornahme von Arbeiten außerhalb des Standortes des Unternehmers den Charakter einer selbständigen Betriebsstätte hat, so ist es doch zweifellos, daß dort, wo ein Bauunternehmer einen Bau ausführt, beziehungsweise ein Maurermeister bei einem solchen beschäftigt ist, eine selbständige, wenn auch nicht bleibende Betriebsstätte der Genannten als vorhanden angesehen werden muß.

Demnach müssen auch die bei einem Baue beschäftigten Arbeiter bei jener Bezirkskrankencasse versichert werden, in deren Sprengel der Bau gelegen ist.

Hievon sind die beiden Bezirkskrankencassen des dortigen Bezirkes zur Varnachachtung in Kenntnis zu setzen.

Die Beilagen des Berichtes vom 5. September 1890, Z. 40.483, folgen zurück.

16.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Februar 1891, Z. 8690,
M. Z. 77.216,**

betreffend die Verleihung des Pfarrertitels an Seelsorger mit staatlicherseits als selbständig anerkannten Stationen.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 9. Jänner d. J. hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 25. Jänner 1891, Z. 555, anher eröffnet, daß im Hinblick auf die von sämtlichen Ordinariaten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder übereinstimmend vorgebrachten Anträge gegen die Verleihung des Pfarrertitels an Seelsorger, deren Stationen staatlicherseits als selbständig anerkannt sind, keine Einwendung erhoben wird.

Selbstverständlich vermag eine derartige Titelverleihung dem Rechte der Cultusverwaltung, die Frage der Selbständigkeit der betreffenden Seelsorger, soweit dieselbe für die staatlichen Belange in Betracht kommt, nach den hiesür maßgebenden Momenten zu prüfen, nicht zu präjudicieren. Hievon wird der Magistrat in Kenntnis gesetzt.

17.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. März 1891, Z. 17.045,
M. Z. 123.071,**

**betreffend die Beschlagnahme von Waren und Gerätschaften bei Vollziehung der Straf-
erkenntnisse nach der Gewerbeordnung und die Verwendung des diesfälligen Seilbietungs-
erlöses zur Deckung von Steuerrückständen.**

Die Beilagen des Berichtes vom 26. November 1889, Z. 383.086, betreffend die Eingabe der Genossenschaften der Gastwirthe, der Kaffeesteder und der Branntweinschänker in

Wien um Anweisung des Wiener Magistrates zur strengsten Handhabung der strafrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§. 138 und 152 der Gewerbeordnung gegenüber den unbefugten Gast- und Schankgewerbetreibenden, werden dem Magistrate infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März 1891, Z. 8109 ex 1890 mit dem Beifügen zurückgestellt, daß im Hinblick auf über die Handhabung dieser Bestimmungen der Gewerbeordnung seitens des Wiener Magistrates gemachten Wahrnehmungen, sowie auf die von demselben seither im Grunde des §. 152 der Gewerbeordnung dem Markt-Commissariate ertheilten strengen Aufträge derzeit ein Anlaß zu einer weiteren Verfügung nicht vorliegt.

Hievon sind die Gefuchsteller in Erledigung ihrer bei dem hohen k. k. Handelsministerium unterm 4. Februar 1888 überreichten und an das hohe k. k. Ministerium des Innern abgetretenen Eingabe zu verständigen.

Was die gedachten dem Markt-Commissariate ertheilten Aufträge, beziehungsweise die Beschlüsse des Wiener Magistrates vom 6. Juni 1889 anbelangt, so fand das hohe k. k. Ministerium des Innern nach mit dem hohen k. k. Handelsministerium und dem hohen k. k. Finanzministerium gepflogenen Einvernehmen bei diesem Anlasse Nachstehendes zu bemerken:

Nach §. 151 der Gewerbeordnung hat die Einbringung der Strafgeelder im administrativen Executionswege zu erfolgen. Mit Rücksicht auf diese Anordnung und bei dem Umstande, als eine wegen Übertretung der Gewerbevorschriften vom Markt-Commissariate gemäß der oben gedachten Aufträge vorgenommene vorläufige Beschlagnahme von Waren und Geräthschaften nur dann von dem Wiener Magistrate als Gewerbebehörde aufrecht erhalten werden kann, wenn derjenige, dessen Waaren und Geräthschaften in Beschlag genommen wurden, einer solchen Übertretung schuldig erkannt worden ist, werden nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses und der in demselben gleichzeitig ausgesprochenen Bestätigung der Beschlagnahme die in Beschlag genommenen Gegenstände nach den für die administrative Execution geltenden Bestimmungen in Execution zu ziehen sein. Demgemäß ist insbesondere auch der Execut von den Executionschritten ordnungsmäßig zu verständigen und der Feilbietungserlös nach Abzug der verausgabten Transferierungs- und der verhältnismäßig anrepartirten Feilbietungskosten zunächst zur Deckung der auferlegten Geldstrafen zu verwenden.

Die Verwendung der zur Sicherung des Strafvollzuges in Beschlag genommenen und in Execution gezogenen Waren und Geräthschaften, beziehungsweise des reinen Feilbietungserlöses zur Deckung auch von Steuerrückständen kann nur nach Maßgabe der Steuerexecutionsvorschriften stattfinden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

18.

Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. April 1891, Z. 63.719,
M. Z. 157.040,

betreffend grundsätzliche Bestimmungen hinsichtlich des Betriebes von gewerbsmäßigen Badeanstalten mit Verabreichung von Dampfbädern.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 6. October v. J., Z. 22.882/V, dessen Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, wird der Magistrat beauftragt, bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung von auf Erwerb gerichteten Badeanstalten, in welchen auch gewöhnliche Dampf-

Bäder verabsolgt werden, in Ansehung des Betriebes der letzteren von Fall zu Fall nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

1. Die Dampfleitungen sind so zu führen und die Dampfeinströmungen in den Bäderräumen so anzubringen, dass die Badenden nicht in Gefahr kommen, Schaden an der Gesundheit zu erleiden, daher auch die Regulierungsvorrichtung bei der Dampfeinströmung in der Art herzustellen ist, dass selbe den Badenden nicht zugänglich ist.

Die Details der Ausführung sind dem Gutachten des Amtsarztes und Amtstechnikers zu überlassen, welche sich auch über die Art und Weise der Einrichtung der unter allen Umständen zu fordernden permanenten oder zeitweisen Lüfterneuerung auszusprechen haben.

2. Als Maximum der Temperatur in den Dampfbädern werden 50° C. angenommen.

3. Es ist Vorsorge zu treffen, dass den Badenden jederzeit die Benützung kalten und warmen Wassers ermöglicht ist, sowie dass im Falle des Bedarfes ärztliche Hilfe schnell herbeigeschafft werden könne, und ein ärztlicher Nothapparat in der Anstalt vorhanden und stets in gutem Stande erhalten werde.

4. Der Bediener ist nach Einvernahme der vorcitierten Fachorgane, allenfalls durch eine hinausgegebene Instruction über seine Obliegenheiten zu belehren, wohin besonders die Überwachung des Befindens der das Dampfbad Benützenden, ferner des guten Zustandes der Sicherheitsvorrichtungen der zur Benützung der Badegäste vorhandenen Apparate und der vorgeschriebenen Temperatur, die Reinhaltung und Reinigung der zum Bade gehörigen Räumlichkeiten und der darin befindlichen Gebrauchsgegenstände, dann die Sorge für die entsprechende Lüftung der Bäderäume gehören. Der Badeinhaber ist für die genaue Befolgung der erlassenen Vorschriften mit verantwortlich zu machen.

5. Mit ekelerregenden Krankheiten und Gebrechen Behaftete sind in die gemeinsamen Bäder nicht zuzulassen.

In Betreff der als nothwendig sich darstellenden Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen der derzeit noch in Kraft stehenden allgemeinen Badeordnung für warme Bäder vom 12. October 1822 wird das Weitere nachfolgen.

19.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. April 1891, Z. 23.313, M. Z. 169.442,

betreffend die Genossenschaftsangehörigkeit von Gewerbetreibenden im Falle der Nichtausübung des Gewerbes.

Von einer Gewerbsbehörde ist die Frage angeregt worden, ob diejenigen Gewerbsinhaber, welche ihr Gewerbe thatsächlich nicht ausüben, beziehungsweise den Nichtbetrieb des Gewerbes angemeldet haben, ohne das Gewerbe selbst zurückzulegen, als Genossenschaftsmitglieder anzusehen seien.

Hierüber hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 9. April 1891, Z. 53.677 ex 1890 zur Behebung allfälliger Zweifel Nachstehendes eröffnet:

Bei der Entscheidung der Frage der Genossenschaftsangehörigkeit können lediglich die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend sein.

Dieses Gesetz kennt jedoch nur den Antritt und die Zurücklegung des Gewerbes, nicht aber einen angemeldeten Nichtbetrieb.

Antritt wie Zurücklegung eines Gewerbes wird durch die Ausfertigung resp. Zurücknahme des Gewerbescheines, beziehungsweise der Concession charakterisiert.

Solange aber der Gewerbetreibende den Gewerbeschein, beziehungsweise die Concession besitzt, ist er unzweifelhaft formell als das Gewerbe selbständig betreibend anzusehen und im Sinne des §. 107 G. D. Mitglied der betreffenden Genossenschaft.

Die Anmeldung des Nichtbetriebes bei der Finanzbehörde hat dagegen lediglich eine steuertechnische Bedeutung und kann keinen Einfluss auf die Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung ausüben.

Hiermit stimmt denn auch das Normalstatut für die gewerblichen Genossenschaften überein, indem es im §. 8 die Mitgliedschaft bloß dann für erloschen erklärt, wenn der Gewerbebetrieb „vollständig aufgegeben“ und wenn derselbe seitens der Behörde auf Grund der §§. 57 und 138 G. D. entzogen wird.

Der bloße Nichtbetrieb hat also nach diesem Wortlaute des Normalstatuts das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zur Folge. Die Entscheidung der Frage in diesem Sinne wird aber auch durch allgemeine wirtschaftliche Erwägungen gerechtfertigt.

Nach §. 114 G. D. ist die Genossenschaft eine Interessenvertretung und es muß ihr daher daran gelegen sein, alle Berufsgenossen, die das Gewerbe nicht ausdrücklich zurückgelegt haben, in ihren Verband einzuschließen.

Wenn nun im einzelnen Falle ein Gewerbsinhaber durch persönliche Erwägungen bestimmt wird, die Gewerbeberechtigung, welche er thatjächlich nicht ausübt, gleichwohl nicht zurückzulegen, so steht seiner Genossenschaftszugehörigkeit das Princip der Interessenvertretung nicht entgegen.

Neben der freiwilligen Nichtbetreibung des Gewerbes kann auch eine unfreiwillige vorkommen, wenn z. B. eine allgemeine dauernde Krisis den Nichtbetrieb, und zwar den steuerbehördlich angemeldeten Nichtbetrieb für ganze Gewerbszweige mit sich führt.

Hier wäre es geradezu gegen den Sinn des Gesetzes und gegen die wirtschaftlichen Gebote gehandelt, die feiernden Meister aus dem Verbande der Genossenschaft auszuschließen und die letztere mithin augenblicklich, mindestens zum Theile aufzulösen.

Die Genossenschaftsangehörigkeit beim Nichtbetriebe kann übrigens nicht eine facultative sein, sondern muß obligatorisch erklärt werden, da es nur gerechtfertigt erscheint, denjenigen, der sich die Möglichkeit offen hält, den derzeit nicht ausgeübten Betrieb immer wieder aufzunehmen, insoferne also in einer anderen Lage ist, als jener, der das Gewerbe förmlich zurückgelegt hat, von den speciellen Lasten des Gewerbebetriebes, die aus der Genossenschaftsangehörigkeit entspringen, nicht loszuzählen. Bei dieser Sachlage findet daher das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu erklären, daß die Zugehörigkeit eines Gewerbsinhabers zur Genossenschaft bis zur ausdrücklichen Zurücklegung des Gewerbes andauert.

Hiernach steht auch nichts im Wege, daß Gewerbsinhaber, welche ihr Gewerbe thatjächlich nicht ausüben, ohne das Gewerbe ausdrücklich zurückgelegt zu haben, als Genossenschaftsmitglieder eventuell zur Leitung oder zu sonstigen Functionen innerhalb der Genossenschaft herangezogen werden, sowie es den Bestimmungen der §§. 114 und 115 der G. D. nicht zuwiderläuft, falls es durch das Statut der betreffenden Genossenschaft ausgesprochen wird, daß die Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe zeitweise nicht ausüben, die Genossenschaftsumlagen in geringerer Höhe als die übrigen Mitglieder zu leisten haben. Das Verhältnis derjenigen Gewerbsinhaber, deren Gewerbe durch einen Pächter oder Stellvertreter ausgeübt wird, beziehungsweise dieser Pächter als Stellvertreter zur Genossenschaft, welches Verhältnis den Gegenstand des Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 19. Juli

1886, Z. 20.228 (intimiert mit dem h. o. Erlasse vom 1. August 1886, Z. 38.426) *) bildete, wird durch den gegenwärtigen Erlaß nicht berührt.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachtung in Kenntniß gesetzt.

20.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Mai 1891, Z. 77.533,
M. Z. 170.775,

betreffend Vorschriften zur Hintanhaltung von Thierquälereien beim Geflügelhandel, dann des Verkaufes von an einer Seuche eingegangenem Geflügel.

Da die Wahrnehmung gemacht wurde, daß der Transport von Geflügel häufig mit Thierquälereien verbunden ist, z. B. daß die Thiere dicht gedrängt in unverhältnismäßig kleine Behälter untergebracht, oder in dichten Säcken transportiert, oder mit herabhängenden Köpfen an den Füßen gebunden getragen werden, so wird der Magistrat mit Beziehung auf die im Gegenstande an die Wiener Polizeidirection gerichteten Noten vom 23. Mai und 25. October 1890, Z. 167.316 und 351.559 aufgefordert, die Marktaufsichtsorgane anzuweisen, Thierquälereien, welche bei dem auf die Märkte gebrachten Geflügel ausgeübt werden, zur Anzeige zu bringen, damit die betreffende Strafamtshandlung von der competenten Behörde eingeleitet werden könne.

Zur Erlassung einer speciellen, die Art des Transportes von Geflügel regelnden Verordnung hat sich die k. k. Statthalterei derzeit nicht bestimmt gefunden.

Bei diesem Anlasse wird der Magistrat weiters aufgefordert, dem Verkaufe von an einer Seuche eingegangenem Geflügel im Sinne der Regierungsverordnung vom 30. März 1839, Z. 18.027, Nr. 65, Band Nr. 21 der Prov. G. S. vorkommenden Falles mit Nachdruck entgegenzutreten.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1886, Nr. 6, pag. 129.

II.

Gemeinderaths- und Stadtrathsbeschlüsse.

Gemeinderathsbeschluss vom 21. April 1891, Z. 2069, M. Z. 449.606.

Der Name „Blumengasse“ im III. Bezirke wird in „Sophienbrückengasse“ umgewandelt.

Gemeinderathsbeschluss vom 21. April 1891, Z. 2070, M. Z. 318.983.

Die durch die Parcellierung der Realität Dr.-Nr. 3 am Rennweg im III. Bezirke, zunächst der Hofspitalkirche, entstandene, zwischen Rennweg und Strohgasse gelegene kleine Straße wird nach dem hervorragenden Wiener Arzte Dr. Josef Leopold Auenbrugger mit dem Namen „Auenbruggergasse“ bezeichnet.

Gemeinderathsbeschluss vom 21. April 1891, Z. 196, M. Z. 164.374.

Gegen die Rauchbelästigung bei großen Feuerungsanlagen werden folgende Maßnahmen getroffen:

1. Bei Bau- und Betriebsbewilligungen sind hinsichtlich der Feuerungsanlagen solche Einrichtungen vorzuschreiben, womit eine möglichst rauch- und rußlose Verbrennung erzielt werden kann und sind die diesbezüglich bestehenden fachwissenschaftlichen Bestrebungen zu verfolgen und zu verwerten.

2. Es ist ferner über sämtliche Feuerungsanlagen eine ständige Controle durch Organe des Stadtbauamtes auszuüben und hierbei die erreichbare Beseitigung wahrgenommener Übelstände zu veranlassen.

3. Über die gepflogenen Erhebungen und Maßnahmen ist alljährlich ein Bericht des Stadtbauamtes und Stadtphysicats durch den Magistrat dem Gemeinderathe vorzulegen.

Gemeinderathsbeschluss vom 17. Juli 1891, Z. 318, M. Z. 62.757.

Für das im III. Bezirke in der Apostelgasse erbaute städtische Volksbad wird folgendes Betriebspersonale systemisiert:

1. Ein Bademeister mit einem Monatsbezüge von sechzig Gulden und Naturalwohnung im Badehause gegen vierzehntägige beiden Theilen jeberzeit sowohl bezüglich des Dienstpostens wie auch der Wohnung zustehende Kündigung; hierbei zieht die Kündigung des Dienstpostens die der Wohnung selbstverständlich nach sich.

Demselben werden übertragen: Der Dienst an der Casse, die Überwachung und Leitung des Bade- und Feuerungsbetriebes, die Beaufsichtigung und Entlohnung des übrigen Betriebspersonales, die Verantwortung für die Badewäsche und das sonstige Badeinventar und die Berrichtung der Hausmeisterdienste.

Zur Bestreitung kleiner Auslagen wird demselben ein Handverlag von zehn Gulden gegen Detailverrechnung bewilligt; er hat eine Caution von Einhundert fünfzig (150 fl.) Gulden in Barem oder pupillarischen Papieren bei der städtischen Hauptcasse zur Sicherstellung der Gemeinde für aus seinem Verschulden sich ergebende Abgänge und Beschädigungen am städtischen Eigenthum zu leisten.

Die Auszahlung seines Bezuges erfolgt monatlich im nachhinein gegen gestempelte und vom bauamtlichen Leiter des Bades vidierte Quittung.

Ferner wird demselben für die erste Heizperiode, d. i. bis 15. April 1892 die Benützung des städtischen Brennstoffes zur Beheizung seiner Wohnung gestattet.

Die Bestellung und Entlassung des Bademeisters hat durch den Magistrat zu erfolgen, und zwar ist der erste Bademeister behufs Instruierung und Übergabe des Inventars bereits vom 20. Juli l. J. zu bestellen.

2. Zwei Badediener mit je einem Taglohne von 1 fl. 15 kr. und einer Heizermontur, bestehend aus einem grünen Gradkittel sammt Hose und einer Uniformkappe mit einjähriger Tragdauer; dann zwei Badedienerinnen mit einem Taglohne von je einem Gulden.

Die Aufnahme und Entlassung dieser Personen erfolgt durch den bauamtlichen Leiter des Volksbades.

3. Das Stadtbauamt wird ermächtigt, im Falle des Bedarfes weiteres Aushilfspersonale aufzunehmen, dessen Gesamtentlohnung im Laufe eines Kalenderjahres jedoch den Betrag von 800 fl. (Acht Hundert Gulden) nicht übersteigen darf, und auch, in Abänderung des Beschlusses des Wiener Gemeinderathes vom 26. Juni 1888, Z. 3726, und vom 13. Mai 1890, Z. 1997, auch in den bestehenden Volksbädern im V., VII. und X. Bezirke Aushilfspersonale bis zum Jahresbetrage von 500 fl. (Fünf Hundert Gulden) aufzunehmen.

Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß das Aushilfspersonale keine höheren Bezüge als die sub Post 2 bezeichneten Personen erhalten darf, nämlich 1 fl. 15 kr., respective 1 fl. per Tag.

Für Überstunden über die eilfstündige Arbeitszeit ist den Badedienern, Dienerinnen und dem Aushilfspersonale eine Vergütung von 10% des Taglohnes per Stunde zu leisten.

Die Ausbezahlung der sub 2 und 3 bezeichneten Personen hat gegen Verrechnung in Wochenlisten durch den Bademeister zu erfolgen.

4. Die für die Volksbäder im V., VII. und X. Bezirke genehmigte Badeordnung hat sich auch auf das Bad im III. Bezirke zu erstrecken.

Stadtrathsbeschluss vom 20. Mai 1891, St. Z. 66, M. D. Z. 405.

In allen Fällen, in welchen es sich um Vornahme von Adaptierungen, Renovierungen und Reparaturen handelt, ist zu erheben und in das Localaugenscheins-Protokoll aufzunehmen, wann die letzte derartige Herstellung erfolgte, welche Firma dieselbe besorgte, und welche Kosten hiedurch verursacht worden sind.

Stadtrathsbeschluss vom 21. Mai 1891, St. Z. 385, M. Z. 273.685.

In Zukunft ist bei allen Neuherstellungen, welche mit dem städtischen Wappen geziert werden sollen, stets strenge darauf zu achten, daß hiebei nur das richtige städtische Wappen zur Anwendung komme.

Die Abänderung derjenigen an städtischen Objecten bereits bestehenden Wappen, welche dem richtigen städtischen Wappen nicht oder nicht ganz entsprechen, ist nicht sofort, sondern erst allmählich bei Vornahme von größeren Renovierungsarbeiten an den betreffenden Objecten durchzuführen.

Stadtrathsbeschluss vom 22. Mai 1891, St. Z. 229, M. Z. 225.973 ex 1889.

In Angelegenheit der Organisation des städtischen Heizaufseherdienstes wird beschlossen:

I. Der derzeitige Heizaufseher Raimund Anders ist mit Rücksicht auf sein hohes Alter und seine Kränklichkeit von dem Heizaufseherposten zu entheben und sein Bezug von täglich 1 fl. 50 kr. als Heizaufseher einzustellen.

In seiner sonstigen dienstlichen Stellung als Hausbesorger und Heizer in der Volksschule Dr.-Nr. 97 Wienstraße wird derselbe noch ferner belassen.

II. Die Stelle des provisorischen Heizaufsehers wird mit dem, das ganze Jahr fortlaufenden Taglohn von 2 fl. 10 kr. dotiert und wird diese Stelle über Vorschlag des Stadtbauamtes dem bisherigen provisorischen Heizaufsehergehilfen Franz Kern unter Festsetzung einer 14tägigen Kündigung verliehen.

III. Das Stadtbauamt wird ermächtigt, in den sechs Sommermonaten, das ist vom 15. April bis 15. October einen geeigneten Tagelöhner als Heizaufsehergehilfen gegen den mittelst Wochenlisten zu verrechnenden Taglohn von 1 fl. 65 kr., welcher auch für die Sonn- und Feiertage bewilligt wird, aufzunehmen und zur Instandsetzung der Heizanlagen in den städtischen Schulen, Amts- und Anstaltsgebäuden zc. zu verwenden.

IV. Der für das Jahr 1891 erforderliche Zuschusscredit wird bewilligt.

Der Heizaufseher Anders hat sonach folgende Bezüge zu erhalten:

an Reinigungspauschale für die Schule V., Wienstraße 97	219 fl. 85 kr.
für die Turnschule	43 " 17 "
an Kerzenpauschale	6 " — "
zusammen	269 fl. 02 kr.

sodann für die Leistung des Hausbesorgerdienstes 48 fl. jährlich.

Diese Bezüge werden von der städtischen Hauptcassa gegen vom Schulleiter, beziehungsweise vom Bauamte vidierte Quittung in der bisherigen Weise auszubezahlen sein.

Ferner wird derselbe während der Heizperiode den für die Verrichtung des Heizgeschäftes in der Schule V., Wienstraße Nr. 97 üblichen Taglohn von 1 fl. 10 kr. gegen Verrechnung mittelst Wochenlisten aus den Verlagsgeldern des V. Gemeindebezirkes erhalten.

Die städtische Hauptcassa wird angewiesen unter gleichzeitiger Einstellung der Bezüge des Raimund Anders für den Heizaufseherdienst, sowie des Franz Kern für den Heizaufsehergehilfendienst, dem Franz Kern den Taglohn von 2 fl. 10 kr. vom 1. Juni 1891 an in der üblichen Weise flüssig zu machen.

III.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

Die gleichzeitige Einberufung von zwei genossenschaftlichen Versammlungen mit der Wirkung, daß die zweite Versammlung für den Fall der Beschlussunfähigkeit der ersten ohne Rücksicht auf die Zahl der berechtigten Teilnehmer beschlussfähig sein soll, ist gesetzlich nicht zulässig.

(Magistratsbeschluss vom 7. Juni 1890, Z. 199.658.)